



LAND BRANDENBURG

Ministerium für
Infrastruktur und
Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und
Landwirtschaft

Postfach 60 11 61

14411 Potsdam

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
Geschäftsführung
12521 Berlin

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam
Bearb.: Hr. Tomaszewski
Gesch.-Z.: 44.6T-6441/1/201-1200
Hausruf: (03 31) 8 66-8296
Fax: (03 31) 8 66-8365
Internet: www.mil.brandenburg.de
Marian.Tomaszewski@MIL.Brandenburg.de

Tram 90-93, 96, 98
Potsdam Hauptbahnhof: DB und S-Bahn 7

nachrichtlich:

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
Abteilung Recht
[REDACTED]
12521 Berlin

Potsdam, 2. Juli 2012

Verpflichtung des Vorhabenträgers die durch die Schutzauflagen im Planfeststellungsbeschluss zum Vorhaben „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 in der aktuellen Fassung angeordneten Schutzmaßnahmen zum allgemeinen Lärmschutz zu erfüllen (Abschnitt A II 5.1.2 und Abschnitt A II 5.1.4 Nr. 3)

Ihr Schreiben vom 02.07.2012

Anlage: Empfangsbekanntnis

Sehr geehrter Herr Professor Schwarz,

es ergeht folgender Bescheid:

I.

1. Es ist sicherzustellen, dass ab der Inbetriebnahme der neuen südlichen Start- und Landebahn des Flughafens Berlin Brandenburg tagsüber (6:00 bis 22:00 Uhr) im Rauminnen bei geschlossenen Fenstern innerhalb des Tagschutzgebiets (Abschnitt A II 5.1.2 Nr. 1) des Planfeststellungsbeschlusses zum Vorhaben „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 in der aktuellen Fassung) keine höheren A-bewerteten Maximalpegel als 55 dB(A) auftreten.

Gleiches gilt für die Anspruchsberechtigung nach Abschnitt A II 5.1.4 Nr. 3) für einen Maximalpegel von 45 dB(A).

2. Ziffer 1 ist zu beachten, wenn Schallschutzvorrichtungen von der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) selbst eingebaut werden und wenn den Betroffenen auf Nachweis die Aufwendungen für den Einbau der erforderlichen Schallschutzeinrichtungen erstattet werden (Abschnitt A II 5.1.7 des Planfeststellungsbeschlusses zum Vorhaben „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 in der aktuellen Fassung). Dem Berechtigten ist, insbesondere mit dem Entwurf der Kostenerstattungsvereinbarung, darzulegen, welche Fluglärmbelastungen (Dauerschallpegel und Maximalpegel) auf der Grundlage des prognostizierten Verkehrsaufkommens für das Jahr 2023 (Verkehrsszenario 20XX) auf sein Grundstück einwirken.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Dieser Bescheid ergeht zur Durchsetzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004 in der aktuellen Fassung und zur Erfüllung des Beschlusses des OVG Berlin-Brandenburg vom 15.06.2012 (OVG 12 S 27.12), Planänderungen bleiben vorbehalten.

II.

Mit dem Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 15. Juni 2012 (OVG 12 S 27.12) ist das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) verpflichtet worden, gegenüber dem Flughafenunternehmer aufsichtsrechtlich tätig zu werden. Nach dem Beschluss des OVG steht dem MIL ein gestuftes aufsichtsrechtliches Instrumentarium zur Verfügung, um die ausreichende Umsetzung der angeordneten Schutzmaßnahmen zum allgemeinen Lärmschutz durchzusetzen.

Maßnahmen des Verwaltungszwangs i. S. v. § 17 VwVGBbg kommen nur insoweit in Betracht, als die FBB Schallschutzeinrichtungen gemäß Abschnitt A II 5.1.7 Nr. 1) PFB selbst einbauen lässt. Von Maßnahmen des Verwaltungszwangs wird vorerst abgesehen, da das MIL davon ausgeht, dass die FBB nach der durch Ziffern 1 und 2 erfolgten Klarstellung die notwendigen Maßnahmen durchführt. Soweit die FBB den Betroffenen die erforderlichen Aufwendungen erstattet, besteht eine i. S. v. § 17 VwVGBbg vollstreckungsfähige Verpflichtung nur hinsichtlich der Zahlungspflicht. Das MIL geht davon aus, dass nach der Klarstellung durch die Ziffern 1 und 2 die FBB diese Zahlungspflicht erfüllt.

Die Regelungen gemäß Ziffern 1 und 2 sind erforderlich, um die Verpflichtung des MIL aus dem Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 15.06.2012 zu erfüllen. Durch Ziffer 2 S. 2 wird sichergestellt, dass die Berechtigten und Dritte erkennen können, ob die FBB ihrer Verpflichtung aus dem PFB und diesem Bescheid nachkommt.

Die Verpflichtungen gemäß Ziffern 1 und 2 erstrecken sich auf alle nach Abschnitt A II 5.1.2 PFB Anspruchsberechtigten und für alle in Abschnitt A II 5.1.2 Nr. 1) PFB genannten Räume, sowie auf die Anspruchsberechtigung nach Abschnitt A II 5.1.4 Nr. 3) PFB. Es sind keine Gründe ersichtlich, die eine unterschiedliche Behandlung der Anspruchsberechtigten und eine Beschränkung auf Kinderzimmer und kombiniert genutzte Wohn- und Schlafräume rechtfertigen.

Die Bemessung des baulichen Schallschutzes richtet sich nach dem prognostizierten Verkehrsaufkommen für das Jahr 2023 (Verkehrsszenario 20XX) sowie nach den im Gutachten M 2 zum Planfeststellungsantrag enthaltenen Daten, soweit diese nicht wegen der veränderten Flugrouten, Flugzeuggruppenzuordnung und Flugzeugmixes der Anpassung bedürfen (vgl. Prozesserklärung des MIL vom 21.09.2011).

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen und überwiegenden privaten Interesse angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Die Verwirklichung des Schallschutzkonzeptes des PFB zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen südlichen Start- und Landebahn und die Absicherung der Inbetriebnahme des Flughafenausbaus liegen im öffentlichen Interesse. Es liegt außerdem im überwiegenden privaten Interesse der Anspruchsberechtigten, dass der erforderliche Schallschutz zur Inbetriebnahme sichergestellt ist. Dies ist nur erreichbar, wenn mit der Umsetzung des Schallschutzkonzeptes nach Ziffern 1 und 2 unverzüglich begonnen wird.

Wie bereits oben dargestellt, ist der OVG-Beschluss von der FBB bei der Bemessung des erforderlichen Schallschutzes zu befolgen. Die FBB ist auch in Ansehung der Ausführungen in ihrer Stellungnahme von 2. Juli 2012 gehalten, die notwendigen Maßnahmen nach den Ziffern 1 und 2 nunmehr unverzüglich durchzuführen. Demgemäß sind von der FBB im Rahmen der Nachweisführung der Erfüllung der Anforderungen zum baulichen Schallschutz in regelmäßigen Abständen (monatlich zum Monatsende mit Beginn zum **30. Juli 2012**) dem MIL Berichte vorzulegen. Die Nachweise müssen darlegen, dass im Rahmen der Umsetzung des Schallschutzkonzeptes BBI, sowohl bei Selbsteinbau der erforderlichen Schallschutzvorrichtungen durch die FBB als auch bei der Erstattung der erforderlichen Aufwendungen die Maßgaben der Verpflichtung des vorliegenden Bescheides zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen südlichen Start- und Landebahn des Flughafenausbaus BBI erfüllt werden. Für die Grundstücke der Antragsteller auf Schallschutz sind mindestens folgende Angaben zu den prognostizierten Fluglärmbelastungen gegenüber den Antragstellern selber oder in den Kostenerstattungsvereinbarungen anzugeben:

1. Energieäquivalenter Dauerschallpegel am Tag (berechnet nach AzB-DLR für das Szenario 20XX)
2. Maximalpegelverteilung am Tag (Summenhäufigkeit in 1 dB Schritten, berechnet nach AzB-DLR für das Szenario 20XX)
3. Energieäquivalenter Dauerschallpegel in der Nacht (berechnet nach 1. FlugLSV für das Szenario 20XX)

4. Maximalpegelverteilung in der Nacht (Summenhäufigkeit in 1 dB Schritten, berechnet nach 1. FlugLSV für das Szenario 20XX)
5. Energieäquivalenter Dauerschallpegel in der Nacht (berechnet nach AzB-DLR für das Szenario 20XX)
6. Maximalpegelverteilung in der Nacht (Summenhäufigkeit in 1 dB Schritten, 100 : 100 Betrachtung, berechnet nach AzB-DLR für das Szenario 20XX)

In diesem Zusammenhang ist bis zum

30. Juli 2012

ein Zeitablaufplan vorzulegen, der nach Ihrer Einschätzung die Realisierbarkeit der Sicherstellung des erforderlichen Schallschutzes zur Inbetriebnahme darstellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.berlin.de/erv veröffentlichten Kommunikationsweg Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Nach § 67 Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) muss sich vor dem Verwaltungsgericht jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bayr

Empfangsbestätigung

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg
Abteilung 4, Referat 44
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 8
14467 Potsdam

Geschäftszeichen
des Absenders: 44.6T-6441/1/201-1200

Empfänger: **Flughafen Berlin Brandenburg GmbH**
Geschäftsführung
12521 Berlin

Übergeben wird: **Verpflichtung des Vorhabenträgers die durch die Schutzauflagen im Planfeststellungsbeschluss zum Vorhaben „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 in der aktuellen Fassung angeordneten Schutzmaßnahmen zum allgemeinen Lärmschutz zu erfüllen (Abschnitt A II 5.1.2 und Abschnitt A II 5.1.4 Nr. 3))**

Der Empfang des o.g. Bescheides wird hiermit bestätigt.

(Datum)

(Unterschrift)